



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 15. MÄRZ 2024

NR. 11

SEITEN 289–318



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Neue Street View Bilder!

Dank Street View können Sie sich ganz einfach an unbekanntem Orten zurechtfinden, die spannendsten Gegenden erkunden oder ein Unternehmen im Web finden. Wir sind ständig bemüht, die Bilder zu aktualisieren und neue Inhalte hinzuzufügen.

Vom 26. März 2024 an werden wir in der Schweiz wieder in allen Kantonen unterwegs sein: In Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura. Insbesondere in Städten wie Zürich, Genf, Lausanne, Bern, Basel, Thun, Lugano, Winterthur, St. Gallen, Luzern, Uster, Dübendorf, Dietikon und weiteren kleineren Ortschaften sowie teilweise auch auf Rad- und Wanderwegen oder in Skigebieten. Auf www.google.ch/streetview/understand halten wir Sie hierzu stets auf dem aktuellsten Stand.

Die in 2023 in der Schweiz aufgenommenen Bilder werden im Juni 2024 veröffentlicht, während die 2024 aufgenommenen Bilder ab ca. November 2024 veröffentlicht werden.

Hinweis: Wir setzen oberste Priorität auf den Schutz Ihrer Privatsphäre. Auf allen Aufnahmen machen wir Gesichter und Autokennzeichen vor der Veröffentlichung unkenntlich. Zudem können Sie jederzeit Widerspruch gegen einzelne Aufnahmen einlegen, indem Sie einfach auf den Link «Bild unkenntlich machen etc.» klicken. Oder schreiben Sie uns: Google Switzerland GmbH, Street View, Brandchenkestrasse 110, 8002 Zürich.

The Google logo is displayed in its characteristic multi-colored font, consisting of the letters 'G', 'o', 'o', 'g', 'l', and 'e' in blue, red, yellow, blue, green, and red respectively.

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

289 Einberufung

Regierungsrat

290 Erhaltung
Abstimmungsergebnisse

290 Wahl- und
Abstimmungsdekret

Direktionen

Baudirektion

293 Medienmitteilung
*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*

294 Ausscheidung der
Grundwasserschutzzone für
die Grundwasserfassung
March, Gemeinde Andermatt
Sicherheitsdirektion

295 Steinwildreduktionsabschuss
2024

297 Verfügung Steinwildreduk-
tionsabschuss 2024

303 Verfügung
Administrativmassnahmen
Volkswirtschaftsdirektion

303 Arbeitsmarktstatistik

304 Ladenöffnungszeiten

305 **Eigentumsübertragungen**

310 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

312 Auflage- und
Einspracheverfahren

313 Bauplanauflagen

Gerichtlicher Teil

Schuldbetreibung und Konkurs

316 Einstellung des
Konkursverfahrens

317 Schluss des
Konkursverfahrens

317 Zahlungsbefehl

Rechtsauskunft

318 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1991 Ex. (WEMF 2023)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserterate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Einberufung

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 27. März 2024, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
 - 1.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 2.1 Nachtragskredite I/2024
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri»; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 3.2 Postulat der CVP – Die Mitte-Fraktion (Michael Arnold, Altdorf) «Zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024»; Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
 - 3.3 Parlamentarische Empfehlung Georg Simmen, Realp, zu «Kein Abbruch des alten Spitals ohne Prüfung der Bausubstanz»; Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
 - 3.4 Interpellation Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Steuererleichterung Andermatt Swiss Alps; Beratung
 - 3.5 Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zur Bilanzierung des Kantonsspitals in der Kantonsrechnung; Beratung
4. Fragestunde

Altdorf, 28. Februar 2024

Im Namen der Ratsleitung
Der Präsident: Martin Huser

Hinweis: Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich vorgängig anzumelden bei Erwin Gisler, Landweibel (Telefon 041 875 20 10 oder E-Mail erwin.gisler@ur.ch).

Regierungsrat

Erwahrung Abstimmungsergebnisse

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse vom 3. März 2024 zur Wahl des Regierungsrats, des Landammanns und des Landesstatthalters sowie der Abstimmungen zur Teilrevision des Polizeigesetzes und zur Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes anlässlich seiner Sitzung vom 12. März 2024 erwahrt.

Altdorf, 15. März 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Wahl- und Abstimmungsdekret

Kantonale Nachwahlen vom 21. April 2024

1. *Wahl- und Abstimmungstermin*

Am 21. April 2024 finden kantonale Wahlen statt:

2. *Nachwahlen*

2.1 Kantonale Wahlen

- Nachwahlen in den Regierungsrat (2 Sitze)
(Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028)
- Nachwahl der Frau oder des Herrn Landammann
(Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2026)

3. *Massgebende Vorschriften*

Für die Nachwahlen in den Regierungsrat sowie den 2. Wahlgang für die Wahl der Frau oder des Herrn Landammann sind massgebend:

- Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) und Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101), woraus als Frau oder Herr Landammann wählbar ist, wer als Regierungsrat gewählt wird.

4. Vorbereitung

- 4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Nachwahlen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Wahlzettel und Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist.
- 4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
- das Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist;
 - das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00–12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Silenen Gemeindeverwaltung: 10.00–12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00

Spiringen Schulhaus: 9.45–12.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt bei kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. *Stimmgemeinde*

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende wählen und stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

8. *Briefliche Stimmabgabe*

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen, sobald sie das amtliche Wahlmaterial erhalten haben. Wer brieflich wählen will:

- legt die ausgefüllten Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

9. *Vollzug*

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der kantonalen Wahlen unverzüglich digital, per Kurier oder sonstwie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Die Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Wahltag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Wahlzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erwirkung der Wahlergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. *Beschwerden*

Bei kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Be-

schwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 15. März 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Trottoirs und Ausfahrten

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz dürfen durch Bepflanzungen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden (Artikel 83 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri; RB 40.1111).

Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs während des ganzen Jahres so geschnitten sein, dass die Übersicht auf Strassen und Trottoirs nicht beeinträchtigt wird. Während der Vegetationszeit müssen Hecken oftmals mehrmals im Jahr geschnitten werden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Zu beachten sind:

1. Ausfahrten und Strasseneinmündungen

Im Sichtbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strasse erreichen.

2. Lebhecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen

Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder das Trottoir hineinragen.

3. Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs

Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m zu stutzen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung, Strassenverkehrssignale und Verkehrsspiegel durch Bäume und Sträucher in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Die Baudirektion bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein, und dankt ihnen für ihren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

Altdorf, 15. März 2024

Baudirektion
Roger Nager, Baudirektor

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung March, Gemeinde Andermatt

Die Wasserversorgung Andermatt, vertreten durch die CSD Ingenieure AG, beantragt nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) und Artikel 14 und 15 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung March in der Gemeinde Andermatt. Nach Prüfung der Unterlagen legt der Regierungsrat die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zusammen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich auf. Jede betroffene Person und Körperschaft hat das Recht, vom 15. März 2024 bis 15. April 2024:

- a) Einsicht zu nehmen in die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan. Diese liegen bei der Gemeindekanzlei Andermatt sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Amt für Umwelt, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, auf. Die Einsichtnahme ist zudem im amtlichen Publikationsorgan (APO) des Kantons Uri in elektronischer Form möglich (www.oereb.ur.ch/aufgabe);
- b) schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Uri zu erheben.

Altdorf, 15. März 2024

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion

Steinwildreduktionsabschuss 2024

Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2024

1. Gemäss Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 15. März 2024 wird in den Kolonien/Gebieten:

- Brisen (UR, OW, NW)
- Oberalp/Tödi (UR, GR)
- Susten/Meiental (UR)
- Cadagno-Unteralp-Maighels (UR, TI, GR)
- Bedretto-Nufenen-Furka (UR, TI, VS)

in der Zeit vom 2. September bis 31. Oktober 2024 ein Reduktionsabschuss auf Steinwild durchgeführt. Insgesamt werden in den vorgenannten Kolonien 27 Böcke und 29 Geissen, insgesamt 56 Stück, freigegeben.

Der definitive Abschussplan wird aufgrund der Bestandenserhebung im Frühjahr 2024 festgelegt. Die Zuteilung findet trotzdem provisorisch statt.

Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag der Abschussberechtigungen auf das Jahr 2025 findet nicht statt.

2. Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu erhalten. Jagdberechtigte, die bis und mit 2022 eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für einen Abschuss bewerben, werden aber erst in 2. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen vorliegen, die noch keine Abschüsse getätigt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

Jagdberechtigte, die je zwei Abschussberechtigungen für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss bewerben, werden aber erst in 3. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen 1. und 2. Priorität vorliegen.

1. Priorität Abschussberechtigung

Zum Abschuss von Steinböcken können sich Bewerber bzw. Bewerberinnen melden, welche bis und mit 2023 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben oder bis und mit 2022 zwar eine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

Zum Abschuss von Steingeissen sind Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen, welche bis und mit 2023 mindestens 4 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben oder bis und mit 2022 zwar eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

2. Priorität Abschussberechtigung

Zum Abschuss von Steinböcken und Steingeissen können sich auf separatem Anmeldeformular auch BewerberInnen melden, die bereits einen Steinbock und eine Steingeiss erlegt haben. Diese BewerberInnen werden erst berücksichtigt, wenn bei einer Geschlechts- und Altersklasse zu wenige Bewerbungen von Personen vorliegen, die noch nie eine Abschussberechtigung erhalten haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

3. Priorität Abschussberechtigung

Zum Abschuss von Steingeissen können sich auf separatem Anmeldeformular auch BewerberInnen melden, die bereits 2 Steinböcke und 2 Steingeissen erlegt haben. Diese BewerberInnen werden erst berücksichtigt, wenn zu wenige Bewerbungen von Personen 1. und 2. Priorität vorliegen.

3. Die Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2024 ist mit dem besonderen Anmeldeformular (Formulare 1. Priorität resp. 2. und 3. Priorität) bei der Standeskanzlei in der Zeit vom 18. bis 28. März 2024 einzureichen. Auf dem Anmeldeformular können die BewerberInnen die gewünschten Abschüsse angeben. Die notwendigen Formulare können bei der Standeskanzlei bezogen oder auf der Homepage www.ur.ch (Suchbegriff 'Jagd') heruntergeladen werden.
4. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.
5. Die Teilnahme am Steinwildreduktionsabschuss wird durch Zuteilung bestimmt. Dabei werden die Reduktionsabschüsse an die ältesten Jagdberechtigten zuteilt. Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Mai 2024.

6. Der Einführungskurs für die erstmals zugeteilten Abschussberechtigten findet statt am: Montag, 10. Juni 2024, 19.30 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Kant. Verwaltung, Klausenstrasse 2, Altdorf (Eingang Amt für Forst und Jagd). Die Teilnahme an diesem Einführungskurs ist für diejenigen Abschussberechtigten obligatorisch, die zum ersten Mal eine Abschussberechtigung erhalten. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen. Die Exkursion ist mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher separat zu vereinbaren.

Altdorf, 15. März 2024

Amt für Forst und Jagd

Verfügung Steinwildreduktionsabschuss 2024

Steinwildreduktionsabschuss 2024

Die Sicherheitsdirektion Uri, gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a und g^{bis} Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung KJSV; RB 40.3111) und auf die Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, verfügt:

1. Abschussplanung

- 1.1 Zur Regulierung der Steinwildbestände in den Kolonien/Gebieten:

- Brisen (UR, OW und NW)
- Oberalp/Tödi (UR und GR)
- Susten/Meiental (UR)
- Cadagno-Unteralp-Maighels (UR, GR und TI)
- Bedretto-Nufenen-Furka (UR, VS und TI)

wird im Jahre 2024 ein Reduktionsabschuss durchgeführt.

- 1.2 Aufgrund der interkantonalen Bestandenserhebung 2023 und gemäss Absprache mit den angrenzenden Kantonen werden in den folgenden Kolonien und Einstands- bzw. Jagdgebieten folgende nicht markierten Tiere provisorisch zum Abschuss freigegeben:

Kolonie	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
Brisen					
– Niederbauen-Oberbauen-Brisen bis Oberalpgrat und Surenen-Attinghausen	1½–5½ 6½–10½ 11½ + älter	6 3 1	1½ + älter	10	20
Total Brisen		10		10	20

Kolonie Oberalp/Tödi	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
– Brunnital/Düssi, Etlzital	1½–5½	2	1½	2	4
	6½–10½	–	+ älter		
	11½ + älter	–			
– Sulztal/Hochfulen, Windgällen	1½–5½	2	1½	6	10
	6½–10½	1	+ älter		
	11½ + älter	1			
Total Oberalp/Tödi		6		8	14

Kolonie Susten/Meiental	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
– Susten-Meiental- Gorneren-Leutschach	1½–5½	2	1½	4	8
	6½–10½	2	+ älter		
	11½ + älter	–			
Total Susten/Meiental		4		4	8

Kolonie Cadagno- Unteralp-Maighels	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
– Unteralp-Guspis	1½–5½	2	1½	4	8
	6½–10½	1	+ älter		
	11½ + älter	1			
Total Cadagno- Unteralp-Maighels		4		4	8

Kolonie Bedretto- Nufenen-Furka	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
– Furka- Witenwassern	1½–5½	1	1½	3	6
	6½–10½	1	+ älter		
	11½ + älter	1			
Total Bedretto- Nufenen-Furka		3		3	6

Total Kanton Uri		27		29	56
-------------------------	--	-----------	--	-----------	-----------

Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Mai 2024.

Die definitive Abschussplanung wird aufgrund der Ergebnisse der Bestandserhebung 2024 vorgenommen. Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag auf das Jahr 2025 findet nicht statt.

Das Amt für Forst und Jagd informiert die Abschussberechtigten bei Änderungen über die definitive Abschussplanung bis spätestens Mitte August 2024.

2. *Abschussberechtigung, Abschusszuteilung und Gebühren*

2.1 Zum Abschusszuteilungsverfahren wird zugelassen, wer nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Das Hegejagdpatent auf Steinwild 2024 löst.
- b) Für den Abschuss von Steinböcken muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2023 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst haben.
- c) Für den Abschuss von Steingeissen muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2023 mindestens 4 Hochwildpatente gelöst haben.

2.2 Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu bekommen. Jagdberechtigte, die bis und mit 2022 eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung bewerben, werden aber erst in 2. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen vorliegen, die noch keine Abschüsse getätigt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch auf einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

Jagdberechtigte, die je zwei Abschussberechtigungen für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss bewerben, werden aber erst in 3. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen 1. und 2. Priorität vorliegen.

2.3 Zuteilung der Abschussberechtigung

- a) Alle Jagdberechtigten gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 können sich um einen Reduktionsabschuss für jedes zum Abschuss freigegebene Tier bewerben.

- b) Innerhalb jeder Kolonie bzw. jedes Einstandsgebietes, jedes Geschlechts und jeder Alterskategorie erhält jeweils der oder die älteste Jagdberechtigte die Abschussberechtigung. Bei gleichem Geburtsdatum wird die Abschussberechtigung durch das Los ermittelt.
- c) Die Reduktionsabschüsse werden nach Geschlecht und Alter in folgender Reihenfolge zugeteilt:
 Steinböcke 11½ Jahre und älter
 Steinböcke 6½ bis 10½ Jahre
 Steinböcke 1½ bis 5½ Jahre
 Steingeissen 1½ Jahre und älter
 Die Reihenfolge der Zuteilung nach Kolonien und Einstandsgebieten wird mittels Los bestimmt.
- d) Pro Jagdberechtigter kann im gleichen Jahr nur ein Reduktionsabschuss zugeteilt werden.
- e) Liegen bei einer Geschlechts- oder Altersklasse zu wenig Bewerbungen von Personen vor, die noch nie eine Abschussbewilligung für einen Steinbock resp. eine Steingeiss zugeteilt erhielten, so können in 2. Priorität Personen berücksichtigt werden, die bereits einen Steinbock und eine Steingeiss erlegt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben. Jagdberechtigte, die bereits je zwei Abschussberechtigungen für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss bewerben, werden aber erst in 3. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen 1. und 2. Priorität vorliegen.
- f) Das Amt für Forst und Jagd nimmt die Zuteilung der Abschussberechtigungen vor.
- g) Einsprachen gegen diese Zuteilungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Für den Reduktionsabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|-------------------------------------|-----|-------|
| a) Hegejagdpatent auf Steinwild | Fr. | 100.– |
| b) Für die nichtführende Steingeiss | Fr. | 50.– |
| c) Für den Bock: | | |
| mit 1½ bis 2½ Lebensjahren | Fr. | 50.– |
| mit 3½ bis 5½ Lebensjahren | Fr. | 150.– |
| mit 6½ bis 10½ Lebensjahren | Fr. | 300.– |
| mit 11½ Lebensjahren und älter | Fr. | 400.– |
- 2.5 Die Hegejagdpatentgebühr auf Steinwild ist beim Lösen des Jagdpatentes zu bezahlen. Die Abschussgebühr gemäss Buchstaben b und c wird nachträglich in Rechnung gestellt.

- 2.6 Für einen offensichtlichen Hegeabschuss kann das Amt für Forst und Jagd die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.
3. *Jagdzeit und Jagdausübung*
- 3.1 Der Reduktionsabschuss 2024 findet in den vorgenannten Kolonien, Einstands- bzw. Jagdgebieten in der Zeit vom 2. September bis 31. Oktober 2024 statt.
- 3.2 Die Jagdverwaltung nimmt die Jagdgebietszuteilung vor. Änderungen von Abschuss- und Gebietszuteilung dürfen nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Forst und Jagd vorgenommen werden. Nähere Angaben erteilt der gebietszuständige Wildhüter oder Jagdaufseher. Die Anweisungen für das zugewiesene Jagdgebiet sind verbindlich.
- 3.3 Bei den Steinbockkolonien mussten in den letzten Jahren vereinzelt Krankheiten festgestellt werden. Insbesondere waren Tiere mit der Augenkrankheit IKK (Gämsblindheit) befallen. Es ist das Ziel, dass beim Vorhandensein von kranken Tieren prioritär zuerst diese Tiere geschossen werden. Entsprechende Anweisungen der Wildhut sind verbindlich.
- 3.4 Der Abschuss erfolgt auf eigene Verantwortung und darf nur durch den Abschussberechtigten persönlich durchgeführt werden.
- 3.5 Geschützt sind markierte Tiere. Hier wird insbesondere auf das Steinbockmarkierungsprojekt des Kantons Wallis verwiesen: Im Kanton Wallis werden bis Ende 2025 in allen Steinbockkolonien Steinböcke und Steingeissen markiert, um das Wanderungsverhalten zu dokumentieren. Die Tiere sind mit Ohrmarken markiert und teilweise mit Senderhalsbändern ausgestattet.
- 3.6 Ausserhalb der offiziellen Jagdzeiten haben sich Abschussberechtigte jedes Mal vor und nach der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu melden.
- 3.7 Das erlegte Steinwild ist sauber aufgebrochen innert 24 Stunden dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen. Das Gesäuge der Steingeiss darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt werden.
- 3.8 Fehlabschüsse sind unverzüglich vorzuweisen.
- 3.9 Abschussberechtigte können 2 Begleitpersonen mitnehmen.
- 3.10 Das Wildbret und die Trophäen erhalten die Abschussberechtigten. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2.
- 3.11 Für den definitiv zugeteilten Abschuss steht nur die Jagdperiode 2024 zur Verfügung. In dieser Zeit nicht getätigte Abschüsse verfallen und können nicht auf nachfolgende Jahre übertragen werden. Dieser Abschussberechtigte ist von der Zuteilung eines Tieres für die nächsten 2 Jahre ausgeschlossen.

4. *Einführungskurs, Exkursion und Anmeldung*

- 4.1 Abschussberechtigte, die das erste Mal eine Abschussberechtigung erhalten, sind verpflichtet, an dem vom Amt für Forst und Jagd organisierten Einführungskurs teilzunehmen. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.
- 4.2 Die Exkursion ist frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu vereinbaren. Sie hat während der Dienstzeit zu erfolgen.
- 4.3 Wird der Einführungskurs nicht besucht, so hat dies den Verfall der Abschussberechtigung zur Folge.
- 4.4 Es wird kein Kursgeld erhoben.
- 4.5 Die Anmeldung für den Reduktionsabschuss ist im Amtsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält insbesondere die Abschusspläne, das Datum des Einführungskurses, die Frist der Anmeldung und das Bekanntgabedatum der Zuteilung der Reduktionsabschüsse.
- 4.6 Anmeldungen für den Reduktionsabschuss sind bei der Standeskanzlei auf dem besonderen Anmeldeformular einzureichen. Formulare können bei der Standeskanzlei bezogen oder auf der Homepage www.ur (Suchbegriff „Jagd“) heruntergeladen werden. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–. Für die Zuteilung der Abschüsse können nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldeformulare berücksichtigt werden.

5. *Sanktionen*

- 5.1 Für einen Fehlabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Für eine laktierende Geiss oder ein Kitz Fr. 10.– pro Kilo.
 - b) Für einen Bock die doppelte Gebühr der betreffenden Altersklasse, mindestens aber Fr. 600.–.
 - c) Für ein markiertes Tier ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.– zu entrichten.
- 5.2 Gegen Bezahlung dieser Gebühr erhalten die Abschussberechtigten das Wildbret. Die Trophäen werden durch das Amt für Forst und Jagd beschlagnahmt.

6. *Schlussbestimmungen*

- 6.1 Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und die Kantonalen Jagdvorschriften sinngemäss.
- 6.2 Diese Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 6.3 Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung der Abschussplanung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Gianluca Privitera, geboren am 31. Januar 1976, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-25123 Brescia, Via Domenico Bollani 1, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 15. März 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Februar 2024; Abnahme Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Februar 2024 im Vergleich zum Vormonat ab. Ende Februar 2024 waren 214 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 34 Personen. Die Arbeitslosenquote sank auf 1.1 % (Vorjahr 0.9 %). Sie liegt 1.3 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.4 %. Mit 214 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Februar 2023: 168 arbeitslose Personen) höher.

Im Februar 2024 meldeten sich insgesamt 49 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 58 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Februar 2024 bei 400 Personen (Januar 2024: 409; Vorjahr: 340). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 69 Personen in einem Zwischenverdienst und 45 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Februar 2024 waren von den 214 Arbeitslosen 85 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 39.7 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 68 Personen oder 31.8 % Schweizerbürger; 146 Personen bzw. 68.2 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – blieb gegenüber dem Vormonat unverändert. Im Berichtsmonat waren 22 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 36.4 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im Februar 2024 waren schweizweit 43 356 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 255 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende Dezember 2023

Im Kanton Uri war im Dezember 2023 insgesamt ein Betrieb mit 13 Arbeitnehmenden von Kurzarbeit betroffen, es wurden 724 Ausfallstunden abgerechnet (Vorjahr: 1 Betrieb mit 52 Personen und 1 539 Ausfallstunden).

Altdorf, 15. März 2024

Amt für Arbeit und Migration

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 23 bzw. 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb folgende Ausnahmegewilligung:

Restaurant Bahnhöfli Seelisberg GmbH

Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag 8.30 bis 24.00 Uhr

Altdorf, 15. März 2024

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2398.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss West, $\frac{138}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1689.1201

Veräusserer:

Aregger-Arnold Eduard Theodor und Alexandra Marie-Louise, Friesenweg 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Meyer Andreas Martin, Bahnhofstrasse 37, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Oktober 2015

Altdorf

Grundstück Nr.: S7148.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 6.21 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (orange-röt), $\frac{93}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2944.1201; Grundstück Nr.: M6802.1201, Autoeinstellplatz Nr. 131, $\frac{3}{431}$ Miteigentum an Nr. 2939.1201; Grundstück Nr.: M6803.1201, Autoeinstellplatz Nr. 132, $\frac{3}{431}$ Miteigentum an Nr. 2939.1201

Veräussererin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Füllemann Markus und Petra, Steinmattstrasse 25a, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

19. August 2016, 2. Oktober 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S1147.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Abstellraum sowie Kellerabteil, A7 (blau), $\frac{33,5}{1000}$ Miteigentum an Nr. 579.1202

Veräusserer:

Signorell-von Euw Hans Georg, Hasenwiese 13, 8753 Mollis

Erwerber:

Kaltenrieder Pascal und Christine, Burgmatt 3, 4455 Zunzgen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. März 1977

Andermatt

Grundstück Nr.: S3748.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0504 (2504) im 5. OG, $\frac{24.3}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1135.1202, $\frac{2}{3}$ Miteigentumsanteile

Veräusserinnen:

Tschigg Rütsche Roberta Sophia, Spissenstrasse 2, 6045 Meggen;
Tschigg-Ospelt Christine Amalia, Dr. Grass-Strasse 6, FL-9490 Vaduz

Erwerberin:

Tschigg Cortinovic Claudia Christina, Via Monte Bastia 27, IT-24129 Bergamo

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

16. Juli 2019

Bürglen

Grundstück Nr.: 406.1205, 823 m², Plan Nr. 5, Stiege, Gebäude Vers.Nr. 650, Feldgasse 2 (152 m²), Acker, Wiese, Weide (324 m²), Gartenanlage (214 m²), übrige befestigte Flächen (129 m²), Strasse, Weg (4 m²)

Veräusserer:

Frösch Markus und Stefanie, Flüelerstrasse 5a, 6460 Altdorf

Erwerber:

Stettler-Gruntz Benjamin Lukas und Katharina Domenica, Feldgasse 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. März 2001

Bürglen

Grundstück Nr.: 1013.1205, 129 m², Plan Nr. 50, Grossgrund, Gebäude Vers.Nr. 350, Grossgrund 28 (73 m²), Gartenanlage (56 m²); Grundstück Nr.: M1383.1205, Autoabstellplatz Nr. 9, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an Nr. 845.1205

Veräusserer:

Joos-Widmer Niklas Oliver und Jolanda, Dufourstrasse 157, 9000 St. Gallen

Erwerber:

Lauener Gilles und Aline, Schmiedgasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. März 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: S2384.1205, Sonderrecht an der 3 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Süd im Erdgeschoss (schlammbraun), $\frac{59}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1097.1205; Grundstück Nr.: M1697.1205, Parkplatz Nr. 9, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. S1675.1205

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Überbauung Furrersgrund, 6460 Altdorf: Arnold-Schuler Anton Josef, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf; Arnold-Frei Karl, Furrersgrund 3, 6460 Altdorf; Arnold-Walker Stefan, Furrersgrund 11, 6460 Altdorf; Arnold-Arnold Beat, Furrersgrund 7, 6460 Altdorf; Arnold-Frei René Walter, Spitalstrasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:

Aregger-Arnold Eduard Theodor und Alexandra Marie-Louise, Friesenweg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2015.1206, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 0 im Erdgeschoss und Nebenraum (hellblau), $\frac{70}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1579.1206; Grundstück Nr.: M2036.1206, Autoabstellplatz Nr. 10, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an Nr. S2026.1206

Veräusserin:

PMF Group AG, Lüssiweg 41, 6300 Zug

Erwerber:

Zurfluh Silvan und Massa Nicole, Gärtnerweg 5, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Februar 2009, 24. März 2011

Realp

Grundstück Nr.: S1109.1212, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Etagenwohnung E2.2 und Nebenraum im 2. Obergeschoss West (gelb), $\frac{23}{1000}$ Miteigentum an Nr. 462.1212; Grundstück Nr.: M1146.1212, Parkplatz Nr. 35, $\frac{3}{194}$ Miteigentum an Nr. 912.1212; Grundstück Nr.: M1147.1212, Parkplatz Nr. 36, $\frac{3}{194}$ Miteigentum an Nr. 912.1212

Veräusserer:

Betschart Rolf und Andrea Monika, Wülenstrasse 64, 6440 Brunnen

Erwerber:

Reichmuth-Caduff Michael Walter und Anita, Pilgerweg 4, 6414 Oberarth

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. September 2011

Schattdorf

Grundstück Nr.: 963.1213, 512 m², Plan Nr. 27, Gandrüti, Acker, Wiese, Weide (512 m²), Gesamteigentumsanteile

Veräusserer:

Arnold Benjamin, Gandrütli 39, 6467 Schattdorf; Zurfluh-Odermatt Alois Josef und Ruth, Bärengand 5, 6467 Schattdorf; Arnold Myriam, Gandrütli 39, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Gut Marcel und Elisabeth, In der Matte 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. April 2022

Grundstück Nr.: 964.1213, 642 m², Plan Nr. 27, Gandrüti, Acker, Wiese, Weide (420 m²), übrige bestockte Flächen (148 m²), Gartenanlage (74 m²), Gesamteigentumsanteile

Veräusserer:

Arnold-Gut Marcel und Elisabeth, In der Matte 7, 6460 Altdorf; Zurfluh-Odermatt Alois Josef und Ruth, Bärengand 5, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold Benjamin, Gandrütli 39, 6467 Schattdorf; Arnold Myriam, Gandrütli 39, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. April 2022

Grundstück Nr.: 2121.1213, 233 m², Plan Nr. 27, Gandrüti, Acker, Wiese, Weide (232 m²), Gartenanlage (1 m²), Gesamteigentumsanteile

Veräusserer:

Arnold-Gut Marcel und Elisabeth, In der Matte 7, 6460 Altdorf; Arnold Benjamin, Gandrütli 39, 6467 Schattdorf; Arnold Myriam, Gandrütli 39, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Zurfluh-Odermatt Alois Josef und Ruth, Bärengand 5, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. April 2022

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3982.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Geschosswohnung Nr. 16.8 im DG und Nebenraum (violett), $\frac{70}{1000}$ Miteigentum an Nr. 380.1213; Grundstück Nr.: M3994.1213, Autoeinstellplatz Nr. 11, $\frac{57}{1000}$ Miteigentum an Nr. S3970.1213

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Arnold Theodor und Ursula Maria, Schützenhausmatte 12, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Dezember 2021, 3. Mai 2023, 12. Dezember 2023

Silenen

Grundstück Nr.: 1662.1216, 31 m², Plan Nr. 62, Griesseren, Gebäude Vers.Nr. 434 (31 m²), $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Schuler Josef

Erwerberin:

Schuler-Truniger Gertrud Maria Pia, Lärchenstrasse 15, 4142 Münchenstein

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. April 2023

Grundstück Nr.: 1662.1216, 31 m², Plan Nr. 62, Griesseren, Gebäude Vers.Nr. 434 (31 m²)

Veräusserer:

Schuler Rita, Althaustrasse 20, 8957 Spreitenbach; Schuler Martin, Steinrebenstrasse 55, 4153 Reinach BL; Schuler-Truniger Gertrud Maria Pia, Lärchenstrasse 15, 4142 Münchenstein

Erwerber:

Schuler Florian Andreas Franz, Könizstrasse 76, 3008 Bern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Silenen

Grundstück Nr.: S2025.1216, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (blau), $\frac{310}{1000}$ Miteigentum an Nr. 759.1216

Veräusserer:

Tresch-Omlin Beat und Karin, Kirchstrasse 73, 6473 Silenen

Erwerber:

Omlin René, Kirchstrasse 73, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. April 2010

Wassen

Grundstück Nr.: 163.1220, 1 444 m², Plan Nr. 3, Wichel, Gebäude Vers.Nr. 112 (78 m²), Gebäude Vers.Nr. 113, Gotthardstrasse 74 (258 m²), übrige befestigte Flächen (597 m²), Gartenanlage (282 m²), Acker, Wiese, Weide (229 m²); Grundstück Nr.: 946.1220, 1 667 m², Plan Nr. 3, Wichel, Acker, Wiese, Weide (1 445 m²), übrige bestockte Flächen (222 m²); Grundstück Nr.: 947.1220, 2 107 m², Plan Nr. 3, Wichel, Acker, Wiese, Weide (1 752 m²), übrige bestockte Flächen (355 m²)

Veräusserin:

EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

Erwerberin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Juni 1954

Altdorf, 15. März 2024

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
7. bis 13. März 2024*

Stiftung Altkirch,

in Andermatt, CHE-335.504.426, Stiftung (SHAB Nr. 14 vom 22.1.2024, Publ. 1005939948). Aufsichtsbehörde neu: Regierungsrat des Kantons Uri.

SWALUR.KIG,

in Schattdorf, CHE-192.850.099, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 30.1.2023, Publ. 1005664370). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Wohnen im Alter Unterschächen,

in Unterschächen, CHE-158.600.695, Stiftung (SHAB Nr. 180 vom 18.9.2017, Publ. 3756845). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 27.2.2024 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

Giroto Carlo, Gipsergeschäft GmbH in Liquidation,

in Schattdorf, CHE-105.230.453, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 177 vom 13.9.2022, Publ. 1005560343). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Dätwyler IT Infra AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.472.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 4.12.2023, Publ. 1005899784). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thoma, Karl, von Amden, in Wartau, mit Kollektivprokura zu zweien.

UP2-Carguys GmbH,

bisher in Schwyz, CHE-477.077.956, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 40 vom 27.2.2023, Publ. 1005687910). Statutenänderung: 1.3.2024. Sitz neu: Bürglen (UR). Domizil neu: Horgi 6, 6463 Bürglen UR.

Urner Kantonalbank,

in Altdorf (UR), CHE-108.954.665, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 24 vom 5.2.2024, Publ. 1005952307). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Deplazes, René, von Sumvitg, in Bürglen (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

Hostellerie Sternen GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-106.888.299, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 190 vom 30.9.2022, Publ. 1005572585). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

GCIS Academy GmbH,

in Gurtellen, CHE-304.886.735, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 115 vom 18.6.2019, Publ. 1004653484). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Abdalla, Dr. Akmal Wassef, deutscher Staatsangehöriger, in Nottwil, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: in Menzingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

ART-PAINT SHOP KLG,

in Sisikon, CHE-227.757.516, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 49 vom 10.3.2023, Publ. 1005697491). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Muotathal im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Altdorf, 15. März 2024

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Gemeinde Seelisberg

Gestützt auf Artikel 55 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) werden während 30 Tagen bei der Gemeinde Seelisberg öffentlich aufgelegt:

Verbindliche Dokumente:

- 3 QP Hofstatt PLAN
- 1 Antragschreiben RR Aufhebung QP Hofstatt, Seelisberg

Unverbindliche Dokumente:

- 4 QP Hofstatt RRB

Planungsperimeter:

564–572, 802–804, 790, 690, 723–726, 777, 781, 784–787, 794, 792–798

Die Auflage erfolgt bei der Gemeindekanzlei. Die öffentliche Auflage der massgeblichen digitalen Daten erfolgt gestützt auf Art. 1 und Art. 13 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PUG; RB 3.1310) im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (oereb.ur.ch/auflage).

Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

Seelisberg, 15. März 2024

Gemeinderat Seelisberg

Gemeinde Seelisberg

Gestützt auf Artikel 55 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) werden während 30 Tagen bei der Gemeinde Seelisberg öffentlich aufgelegt:

Verbindliche Dokumente:

- 1 Antragschreiben RR Aufhebung QGP Buchigstud, Seelisberg
- 3 QGP Buchigstud PLAN
- 4 QGP Buchigstud SBV

Unverbindliche Dokumente:

- 5 QGP Buchigstud RRB

Planungsperimeter:

249–255, 689

Die Auflage erfolgt bei der Gemeindekanzlei. Die öffentliche Auflage der massgeblichen digitalen Daten erfolgt gestützt auf Art. 1 und Art. 13 Abs. 1 Bst. a des Ge-

setzes über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PUG; RB 3.1310) im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (oereb.ur.ch/auflage). Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

Seelisberg, 15. März 2024

Baukommission Seelisberg

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: G. Bosshard Immobilien AG, Flüelerstrasse 142, Altdorf
Bauvorhaben: Einbau Sektionaltore und Doppelflügeltür
Bauplatz: Kornmattstrasse 9, Parzelle 826
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Schuler Adrian, Seedorferstrasse 22D, Altdorf
Bauvorhaben: Einbau Holzwärmespeicherofen und Abgasanlage
Bauplatz: Seedorferstrasse 22D, Parzelle 2446
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Stadler Anton, Eggberge 401, Altdorf
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
Bauplatz: Eggberge 401, Parzelle 2079
Bemerkungen: keine Profilierung

Andermatt

- Bauherrschaft: Bachofen Erwin, Ilgenstrasse 1, 8854 Siebnen und Anliker Monika, Sunnige Hof 32, 8051 Zürich
Bauvorhaben: Erweiterung Parkplatz
Bauplatz: Bodenstrasse 18, Parzelle 560
Bemerkungen: keine Profilierung

Attinghausen

- Bauherrschaft: Müller Bruno, Ring 11, Attinghausen
Bauvorhaben: Anbau und Sanierung bestehendes Wohnhaus
Bauplatz: Ring 11, Parzelle 309
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Arnold Anton und Klara, Stalden 7, Bürglen
Bauvorhaben: An- und Umbau Einfamilienhaus und Neubau Carport
Bauplatz: Stalden 7, Parzelle L997.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: GAMMA AG Planung, Bötzligerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Abbruch Wohn- und Gewerbebau / Neubau zwei Doppel-einfamilienhäuser
Bauplatz: Klausenstrasse 218, Parzelle L543.1205
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Erstfeld, Furrer Alois, Gotthardstrasse 99, Erstfeld
Bauvorhaben: Umnutzung Wohnung zu Büro
Bauplatz: Gotthardstrasse 99, Parzelle L446.1206
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Genossenschaft Urner Alpkäse, Zraggen Andreas, Bödeli, Attinghausen
Bauvorhaben: Einbau Käselager in bestehende Stollenanlage
Bauplatz: Stollenanlage Ripshausen, Parzelle L87.1206 (BR 1607.1206)
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Indergand Reto, Wasserschaftsweg 7, Erstfeld
Bauvorhaben: Energetische (Teil-)Fassadensanierung
Bauplatz: Wasserschaftsweg 7, Parzelle L1230.1206
Bemerkungen: keine Profilierung

Flüelen

- Bauherrschaft: Schilter Josef, Dorfstrasse 15, Flüelen
Bauvorhaben: Einbau von zwei Fenstern in die Nordfassade vom Gebäude
Bauplatz: Dorfstrasse 15, Parzelle 137
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Spenglerei Arnold AG, Seemattstrasse 1, Flüelen
Bauvorhaben: Befestigung Lagerplatz, Einbau Türe bei der Werkhalle und Ersatz der Grenzmauer
Bauplatz: Seemattstrasse 1, Parzelle 55
Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft «Sternen Schattdorf», Bötzligerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Wohn- und Geschäftshaus mit Einstellhalle
Bauplatz: Dorfstrasse 1, Parzellen L265.1213 und L266.1213
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Aellig Adrian, Hälteli 15, Bristen
Bauvorhaben: Projektanpassung Neubau Gartenhaus
Bauplatz: Hälteli 15, Parzelle 1334
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Roman und Yvonne, Höhenweg 13, Flüelen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Hünistrasse, Parzelle 1963
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Indergand Samuel und Aschwanden Julia, Ried 44, Intschi
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
Bauplatz: Ried 44, Parzelle 151
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Jauch-Epp Beat, Golzern 52, Bristen
Bauvorhaben: Dachsanierung
Bauplatz: Golzern 52, Parzelle 1485
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Scheuber Konrad und Melanie, Efibach 37, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Carport und Wärmepumpenheizung, Fassadensanierung
Bauplatz: Efibach 37, Parzelle 699
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Tresch-Jauch Martin, Golzern 50, Bristen
Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube mit Zufahrt
Bauplatz: Hüseren Golzern, Parzelle 1487
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Tresch Pirmin, Frenschtenberg 3, Bristen
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
Bauplatz: Frenschtenberg, Parzelle 983
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zieri-Tresch Martina, Gotthardstrasse 120, Schattdorf
Bauvorhaben: Dachsanierung von zwei Gebäuden
Bauplatz: Golzern, Parzelle 1499
Bemerkungen: keine Profilierung

Spiringen

- Bauherrschaft: Gisler Fabian, Bodenbergstrasse 6, Spiringen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Bauplatz: Bodenbergstrasse 6, Parzelle 618
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 15. März 2024

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Florim Ramadani

Schuldner

Florim Ramadani

Staatsbürgerschaft: Kosovo

Bahnhofstrasse 70

6460 Altdorf

Inhaber des Einzelunternehmens «Ramadani Baumaschinen», CHE-350.830.413, mit Sitz in Altdorf UR, Bahnhofstrasse 70, 6460 Altdorf

Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2023

Datum der Einstellung: 4. März 2024

Kostenvorschuss: Fr. 4 000.–

Rechtliche Hinweise: Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 25. März 2024

Altdorf, 15. März 2024

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Johann Julius Müller sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Johann Julius Müller sel.

Heimatort: Unterschächen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 27. Januar 1950

Todesdatum: 4. September 2023

Wohnhaft gewesen:

Utzigen 8

6460 Altdorf

Datum des Schlusses: 4. März 2024

Altdorf, 15. März 2024

Konkursamt Uri

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Swiss General Trading GmbH

Schuldnerin

Swiss General Trading GmbH

CHE-113.781.212

Axenstrasse 4

6454 Flüelen

Gläubigerin

Zürcher Freilager AG

CHE-105.927.123

Rautistrasse 77

8048 Zürich

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Orientliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

22302549 vom 23. August 2023

Forderungen

Fr. 12645.60 nebst Zins zu 5 % seit 14. August 2023
Bruttomietzins vom 1. Mai 2023 mit Betrag Fr. 3 145.25
Bruttomietzins vom 1. Juni 2023 mit Betrag Fr. 3 145.25
Bruttomietzins vom 1. Juli 2023 mit Betrag Fr. 3 145.25
Debitorrechnung vom 10. Juli 2023 mit Betrag Fr. 64.60
Bruttomietzins vom 1. August 2023 mit Betrag Fr. 3 145.25

Zusätzliche Kosten

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund

Mietvertrag 31920.920.0203020.01 vom 1. Oktober 2021 für Lagerraum Gebäude B GVZ Embraport, 8424 Embrach / Debitorrechnung Nummer 21600732 vom 10. Juli 2023 für Stromverbrauch von 1. April 2023 bis 1. Juli 2023

Rechtliche Hinweise: Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat sie dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Flüelen, 15. März 2024

Kontaktstelle
Betreibungsamt Flüelen
Gotthardstrasse 99, P.O.B. 51
6472 Erstfeld

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 28. März 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Michael Zraggen, Bachmann & Huber, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Korporationsbürgergemeinde
Bürglen

Versammlung der Korporationsbürgergemeinde Bürglen

**Donnerstag, 11. April 2024,
20.00 Uhr, im Gemeindesaal Bürglen**

Traktanden

- 1. Verwaltungsrechnungen 2023
und Budget 2024**
- 2. Fusion Waldverwaltung Schattdorf
und Bürglen**
Vorstellung und Beschlussfassung
- 3. Wahlen**
 - 3.1 Korporationsrat 2024–2028
 - 3.2 Korporationsbürgerrat 2025–2026
 - 3.3 Rechnungsrevisoren 2025–2026
 - 3.4 Hirtevogt Seenalp 2025–2026
- 4. Verschiedenes und Orientierungen**
Korporationsbürgerrat Bürglen

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

